

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 12/13 B

L 2 EG 8/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 EG 5/10 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Delmenhorst,
Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M.
W. , B. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.2.2013 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Elterngeld wegen der Betreuung des am 2008 in Algerien geborenen Kindes A. aus zwei Gründen verneint, nämlich weil die Klägerin im in Betracht kommenden Anspruchszeitraum eine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt habe (§ 1 Abs 1 Nr 4, Abs 6 BEEG) und weil der vierzehnmonatige Bezugszeitraum nach § 4 Abs 1 BEEG (bei einer höchstens zwölfmonatigen Bezugsdauer in der Person der Klägerin) angesichts einer am 20.7.2008 erfolgten Aufnahme des Kindes in den Haushalt (§ 4 Abs 1 S 2 BEEG) bereits am 19.9.2009 und damit vor der Einreise des Kindes in das Bundesgebiet am 25.9.2009 beendet gewesen sei. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und von Verfahrensmängeln (*Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG*) begründet. Ferner hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung ihres prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Berufungsurteil auf zwei selbstständig tragende Gründe gestützt ist, muss für jede dieser Begründungen ein Revisionszulassungsgrund dargetan werden, der den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entspricht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 5, 38; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5*). Das ist hier nicht der Fall.
- 3 Soweit das LSG ein Fehlen der Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Nr 4, Abs 6 BEEG angenommen hat, rügt die Klägerin Verfahrensmängel. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf einer Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche



Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 4 Soweit - wie von der Klägerin - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumsstände, die zu einer weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34).
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht. Die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin hat es unterlassen, einen Beweisantrag zu bezeichnen, den das LSG zu Unrecht übergangen habe. Ferner fehlt es an einer näheren Begründung, weshalb sich das LSG zu den von der Klägerin angestrebten weiteren Ermittlungen hinsichtlich ihrer Erwerbstätigkeit hätte gedrängt fühlen müssen, obwohl das LSG deren eigene Angaben zugrunde gelegt hat.
- 6 Soweit die Klägerin einen Verstoß des LSG gegen die Hinweispflicht nach § 106 Abs 1 SGG darin sieht, dass es nicht darauf hingewiesen habe, dass ungenügende Angaben tatsächlicher Art durch die Klägerin hätten ergänzt werden müssen, hat sie einen relevanten Verfahrensmangel des LSG gleichfalls nicht schlüssig dargelegt. Es wird insbesondere nicht im Einzelnen auf den konkreten Verfahrensgang abgestellt. Sofern die Klägerin meint, dass die Angaben zu ihrer tatsächlichen Wochenarbeitszeit ergänzungsbedürftig gewesen seien, fehlt es an einer Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass das LSG in mehreren Hinweisverfügungen auf Mängel in ihrem Vortrag hingewiesen hat, zuletzt mit Verfügung vom 13.2.2013. Die Geltendmachung einer Verletzung von Hinweispflichten durch das LSG kann im Übrigen nicht an die Stelle der hier durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG versperrten Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) treten. Insoweit würde die Klägerin übersehen, dass die Rüge einer Verletzung von Hinweispflichten nicht dazu dienen kann, die gesetzliche Einschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu umgehen (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 13).



- 7 Schließlich hat die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin auch keine hinreichenden Tatsachen für die Annahme einer sog Überraschungsentscheidung (*Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG*) vorgetragen. Hierzu hätte sie vorbringen müssen, dass sie unter keinen Umständen mit der vom LSG getroffenen Sachentscheidung habe rechnen können. Es besteht nämlich insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen, denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG Beschlüsse vom 31.8.1993 - 2 BU 61/93 - HVBG-Info 1994, 209; vom 13.10.1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17.2.1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-Info 1999, 3700; BVerfG 66, 116, 147; 74, 1, 5; 86, 133, 145*). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190*).
- 8 Dass sie unter keinen Umständen mit der vom LSG getroffenen Entscheidung habe rechnen können, trägt die Klägerin nicht vor. Auf den genauen Verfahrensablauf vor dem LSG, insbesondere auf Hinweisverfügungen des LSG, geht sie nicht ein. Schließlich hat die Klägerin auch nicht dargelegt, inwiefern sie vor dem LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen bzw eine für sie möglicherweise überraschende Entscheidung zu vermeiden (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*).
- 9 Da die Klägerin gegen die auf § 1 Abs 1 Nr 4, Abs 6 BEEG bezogene Begründung des LSG keine durchgreifenden Zulassungsgründe geltend gemacht hat, kommt es nicht darauf an, ob sie den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung, der die zweite Begründung des LSG betrifft (Zeitpunkt der Aufnahme als Kind), ordnungsgemäß dargelegt hat.
- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Da die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ohne Erfolg bleibt, steht ihr auch keine PKH unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu (*vgl § 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

